

BUND Landesverband Sachsen e.V.
Regionalgruppe für eine lebenswertere Umwelt Riesa
c/o Jan Niederleig Paul-Greifzu-Str.13 01591 Riesa

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschlands (BUND)
Landesverband Sachsen e.V.
Regionalgruppe für eine lebenswertere Umwelt Riesa

Stadtverwaltung Riesa
z.Hd. Frau Oberbürgermeisterin Töpfer
Stadtbauamt – Sachgebiet Stadtplanung
Friedrich-Engels-Straße 13
01589 Riesa

Öffentlichkeitsbeteiligung

18. Dezember 2012

Anregung zur Lärmkartierung und des Lärmaktionsplanes der Stadt Riesa Richtlinie 2002/49/EG Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Töpfer,

hiermit lege ich fristgemäß, im Namen und Funktion als Vorsitzender der BUND Regionalgruppe für eine lebenswertere Umwelt Riesa, schriftlich die Anregungen und Bedenken des BUND ein.

Der BUND Sachsen e.V. begrüßt die Durchführung eines Lärmaktionsplanes in Riesa, leider werden die produktionsabhängigen Lärmbelastigungen der ESF Elbe-Stahlwerk Feralpi GmbH nicht berücksichtigt. Alle Bürger der Stadt haben einen Rechtsanspruch auf Lärmsanierung und eine verbindliche Lärminderung, zumal Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in der TA-Lärm unter 6.1. geregelt sind, und in Riesa seit 1999 gesetzlich keine Gültigkeit finden. Die Einmaligkeit in Riesa besteht darin, dass die ESF Elbe-Stahlwerk Feralpi GmbH Immissionsgrenzwerte nachts von **46 dB(A)** Dauermittelungspegel L_{Aeq} an den Immissionsstandorten (Am Gucklitz 19, F.-Lassalle-Str.1 –Allgemeines/Reines Wohngebiet- und Hafenstr.18, Weststr. 22, Uttmannstr. 13 und Haldenstr. 3 –Mischgebiet-) beansprucht und diese nicht einmal eingehalten werden. Der durch das Stahlwerk verursachte Lärm, mit Ausnutzung von 100% Produktionszeit in der Nacht findet in der Lärmkartierung keine Berücksichtigung. Die genannten Straßen sind Lärmsanierungsgebiete, die durch bautechnische Veränderungen beim Verursacher Stahlwerk zu einer Lärmsenkung durch Auflagen führen könnten. Zumal hat die Stadtverwaltung Riesa die nochmalige Möglichkeit bei der jetzt neu geplanten Kapazitätserweiterung von weiteren 40% Produktionssteigerung 2013 den gesetzlich zustehenden Lärmschutz von 45 dB(A) einzufordern, im Sinne des Schutzes vor Lärm und im Sinne des Schutzes der Ruhe der Bürger der Stadt zu beantragen und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 BImSchG abzuwenden. Diese Schutzfunktion schuldet die Verwaltung den Bürgern und sollte sich im Lärmaktionsplan wieder spiegeln. Da man davon ausgeht, dass Lärmgrenzwerte immer eingehalten werden, berücksichtigen andere Pläne keine Industrieanlagen. Dies gilt aber im Fall Riesa nicht, und der BUND erwartet hierzu die Prüfung und Betrachtung in der Lärmkartierung und im Lärmaktionsplan.

Als weiteres Versäumnis sieht der BUND Sachsen e.V. die Herausnahme von betroffenen

weiter auf Seite 2

Anliegerstraßen (Paul-Greifzu-Straße, Uttmannstraße, Heinrich-Schönberg-Straße) aus der Lärmkartierung kritisch entgegen. Der im Bauausschuss am 05.11.2009 vorgestellte Lärmaktionsplan beinhaltete die genannten Straßen. Die Berechnungsfälle berücksichtigten den Verkehr aus dem Jahr 2007 und die Erweiterung Feralpi und Hafen. Feralpi produzierte im Jahr 2007 ca. 94,5% der möglichen Produktionskapazität. In der Tagespresse war am 07.11.2009 zu lesen, dass der Straßenlärm die Anwohner in Riesa schädigt.

Betrachtet man die Lärmkartierung vom 17.10.2012 des Stadtrates, so sieht man eine Herausnahme der betroffenen Straßen (Paul-Greifzu-Straße, Uttmannstraße, Heinrich-Schönberg-Straße). Dies entspricht nicht mehr den zeitnahen tatsächlichen Gegebenheiten, denn zur Zeit der Ermittlung im Jahr 2010 produzierte Feralpi nur 65,5% der möglichen Produktionskapazität. Das Jahr 2010 war ein Krisenjahr für die Riesaer Stahlproduktion und damit ist auch nur ca. 1/3 weniger Verkehr auf den Straßen unterwegs gewesen.

Feralpi plant für 2013/2014 aber eine Auslastung auf insgesamt 140% der Produktion, d.h. man muss auf den Straßen mit ca. einer Verdopplung des durch Feralpi benötigten Verkehrs, als im Jahr 2010 rechnen! Ob die Stadt Riesa diese Lärmzusatzbelastung im Bereich Paul-Greifzu-Straße, Uttmannstraße, Heinrich-Schönberg-Straße einfach hinnehmen wird, bleibt fraglich. Auf alle Fälle wird klar, dass es in Riesa zu einer extremen Lärmverschlechterung mit sehendem Auge kommen wird. Die städtischen Bereiche der B169, die B182, Teile der Paul-Greifzu- und der Uttmannstraße, der Weidaer Straße und des Ortsteiles Oelsitz haben drunter zu leiden, wenn die bisher genehmigte Kapazität des Stahlwerkes ausgelastet wird, bzw. wenn sogar noch zusätzliche Kapazitäten genehmigt würden. Werke in dieser Größenordnung gehören in kein Stadtzentrum, da durch die benötigten An- und Abtransporte der Lieferverkehr nur durch Feralpi beim LKW-Verkehr auf 855 LKWs pro Tag zunehmen wird und der PKW Anteil bei 560 Stück pro Tag liegen wird. Weitere Lärmsteigerungen kann die Stadt Riesa nicht hinnehmen.

Nicht einmal die notarielle Selbstverpflichtung, einsehbar im Stadtratsbeschluss S163/2007 unter Punkt §3 Absatz (3) wurde durch Feralpi getragen, Lärm in Riesa zu mindern. Die versprochene Lärmschutzwand an der Uttmannstraße wurde bisher nicht errichtet.

http://www.dioxinskandal-riesa.de/S163_2007_Notarvertrag_Töpfer_Pasini_1_23.pdf

Fehlende Würdigung des Wohngebietes Gucklitz:

Das Wohngebiet Gucklitz mit ca. 180 Einfamilienhäusern dient faktisch nur dem Wohnen. Die wenigen kleinen Gewerbeunternehmen (z.B. Blumenladen, Kosmetik, Taxi), untergebracht in Anbauten/ Garage und tagsüber nur stundenweise geöffnet, sind völlig untergeordnet und stören die Wohnqualität in keiner Weise.

Die bauplanungsrechtliche Einstufung ergibt sich demnach nicht nach § 34 (1) BauGB als sogenannte Kleingemengelage innerhalb eines Wohngebietes und demzufolge nicht als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit einem maximal zulässigen Nachtwert von 40 dB(A).

Maßgebend ist vielmehr die Einstufung gemäß § 34 (2) BauGB nach der tatsächlichen Nutzung als reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) und die sich hieraus ergebende Schutzbedürftigkeit nach der TA Lärm, Nr. 6.6 mit einem maximal zulässigen Nachtwert von 35 dB(A).

Die Beurteilungskriterien nach der TA Lärm, Nr. 6.7 für die Festlegung eines geeigneten Zwischenwertes wurden dabei in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 01.08.2006 offensichtlich im Interesse von Feralpi und zu Lasten des Wohngebietes Gucklitz überhaupt nicht berücksichtigt bzw. eklatant fehlengewichtet.

Aufgrund der Gemengelage wäre ein maximal zulässiger Nachtwert von **42 dB(A)** für die Bewohner schon als „Schmerzgrenze“ anzusehen und dürfte keinesfalls überschritten werden.

Durch die Überschreitung der Lärmgrenzwerte für das Wohngebiet durch Feralpi sollte bei der Lärmkartierung und dem Lärmaktionsplan der Gesamtlärm, bestehend aus Industrielärm, Schienenlärm (Bahnstrecke zwischen Feralpi und dem Wohngebiet) und Straßenlärm (z. B. Rostocker Straße), berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der BUND Regionalgruppe Riesa sind gern bereit an der Verbesserung der Lärmentlastungen mitzuarbeiten und unsere Hinweise in den Lärmaktionsplan einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Niederleig
Vorsitzender Regionalgruppe